

**Ausführungsbestimmungen  
zur Kinderbetreuungs-Verordnung**

vom 10. Februar 2014

## Änderungsverlauf

<b>Ver- sion</b>	<b>Datum</b>	<b>Text</b>	<b>Instanz</b>
2014	10.02.2014	Neuerlass	Gemeinderat
2021	10.02.2021	Teilrevision	Gemeinderat

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

KiBe-VO §3

<sup>1</sup> Vorerst werden keine Beiträge an Betreuungsverhältnisse ausserhalb der Gemeinde Pfungen mitfinanziert.

KiBe-VO §8

<sup>2</sup> Der Gewichtungsfaktor für die Betreuung von Kleinstkindern (< 18 Monate) wird bei 1,5 festgelegt.

KiBe-VO §3

<sup>3</sup> Liegt ein Attest einer von den kantonalen Stellen anerkannten Fachperson bzw. geführten Institution vor, die eine Platzierung in einer auf die Erfordernisse des Kindes ausgerichteten Kindertagesstätte ausserhalb der Gemeinde Pfungen nachweist bzw. fordert, werden – sofern die Voraussetzungen des Elternbeitragsreglements vom 10.02.2014 erfüllt sind - Beiträge gemäss Elternbeitragsreglement ausgerichtet.

Abs. 2<sup>\*1</sup>

<sup>4</sup> Erfolgt seitens einer externen Stelle (IV o. ä.) eine Leistungsrückerstattung für die Kosten der familienexternen Kinderbetreuung, sind diese der Gemeinde im Umfang der Rückerstattung ohne weitere Aufforderung zurückzuerstatten.

Zur Sicherstellung allfälliger Nachzahlungen von Sozialversicherungen ist der Gemeinde mit dem Antrag eine unterzeichnete Abtretungserklärung einzureichen.

## 2. Besondere Bestimmungen

### Art. 2

KiBe-VO §17

Der Erlass dieser Ausführungsbestimmungen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates gemäss §6 der Kinderbetreuungs-Verordnung.

### Art. 3

Inkrafttretung

Diese Ausführungsbestimmungen treten per 01. August 2014 in Kraft.

Pfungen, 10. Februar 2014

### Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann  
Gemeindepräsident

Matthias Küng  
Gemeindeschreiber

Mit GRB Nr. 28 vom 12. Februar 2021 genehmigt

### Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann  
Gemeindepräsident

Stephan Brügel  
Gemeindeschreiber

\*1 Änderung vom 12. Februar 2021